

RS Vwgh 2021/6/15 Ra 2020/08/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §42 Abs3

Rechtssatz

Gemäß § 42 Abs. 3 VwGG wirkt die Aufhebung eines Erkenntnisses bzw. Beschlusses eines Verwaltungsgerichts durch den Verwaltungsgerichtshof "ex tunc". Das bedeutet, dass der Rechtszustand im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob das aufgehobene Erkenntnis oder der aufgehobene Beschluss von Anfang an nicht erlassen worden wäre (vgl. etwa VwGH 18.12.2020, Ra 2020/08/0148, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020080025.L03

Im RIS seit

05.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at